



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der Kreisverbände  
Oberbürgermeister der  
Kreisfreien Städte und  
Kreisverbandsvorsitzende des SSG

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr	Herr Gruber	<b>022.2 / 140200</b>	-110	19.03.2021

**Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)  
hier: Durchführungen von Sitzungen des Gemeinderates und  
seiner Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten haben zahlreiche Städte und Gemeinden ihre Gemeinderatssitzungen in Schulgebäuden oder in Schulturnhallen durchgeführt, um die vom Robert-Koch-Institut zum Infektionsschutz vor dem SARS-CoV-2-Virus empfohlenen Mindestabstände zwischen den Teilnehmern der Sitzung einzuhalten.

Anlässlich der am 8. März 2021 in Kraft getretenen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) möchten wir nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) die folgenden Hinweise geben:

- Nach § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO ist ab dem 15. März 2021 Personen, mit Ausnahme von Grundschulern (Primarstufe), der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dieses bedingte Zutrittsverbot gilt uneingeschränkt und damit auch für die Nachmittags- und Abendstunden, in denen üblicherweise kommunale Gremiensitzungen stattfinden.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

- Sofern eine Gemeinde beabsichtigt, eine Gremiensitzung auf dem Gelände einer Schule durchzuführen, ist das bedingte Zutrittsgebot zu berücksichtigen. Alle Teilnehmer der Sitzung, d. h. Gemeinderäte, Bürgermeister, Verwaltungsbedienstete, Sachverständige oder sachverständige Einwohner, Einwohner als Teil der Sitzungsöffentlichkeit oder Journalisten, müssen ein negatives Testergebnis nachweisen. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nach § 5a Abs. 5 Satz 2 SächsCoronaSchVO nicht länger als drei Tage zurückliegen.
- Eine Ausnahme von diesem bedingten Zutrittsverbot gilt für das Gelände von Schulen, an denen die Präsenzbeschulung nach § 5a Abs. 8 SächsCoronaSchVO ausgesetzt ist. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO, der die Wiederaufnahme des Schulbetriebes sicherstellen und dabei das Infektionsrisiko an Schulen reduzieren will. Findet auf dem Gelände der Schule kein Schulbetrieb oder – z. B. auf dem Gelände von Grundschulen – keine Notbetreuung statt, kann das Gelände der Schule auch ohne ein negatives Testergebnis betreten werden.
- Sofern die Sitzung in einer Turnhalle durchgeführt werden soll, die zwar unter anderem auch durch Schulen genutzt wird, aber nicht unmittelbar zum Gelände einer Schule gehört, sondern auch ohne ein Schulgelände zu betreten, frei zugänglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein Zutrittsverbot nicht besteht. In diesem Fall muss ausreichend sichergestellt sein, dass ein Betreten eines ggf. angrenzenden Schulgeländes durch Teilnehmer der Gremiensitzung ausgeschlossen ist.
- Das Zutrittsverbot nach § 5a Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO gilt nach Satz 3 der Vorschrift nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Mit zunehmender Verfügbarkeit an Testmöglichkeiten erscheint daher auch ein „Bürgertestangebot“ zur kommunalen Gremiensitzung denkbar.
- Auf § 5a Abs. 5 Satz 4 SächsCoronaSchVO sollte nicht abgestellt werden. Danach gilt das bedingte Zutrittsverbot nach Satz 1 nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, Hortpersonal sowie, mit Ausnahme der Primarstufe, Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Deshalb könnte die Überlegung aufkommen, dass das Zutrittsverbot mangels Testmöglichkeiten an der Schule nicht gilt. In der vergangenen Woche wurde jedoch mit der Verteilung der vom SMK beschafften Testkits an die Schulen begonnen, weshalb in Kürze eine hinreichende (Erst-) Ausstattung in den Schulen insbesondere zur Testung der Schüler, Lehrkräfte sowie auch Sekretariate und Hausmeister zur

Verfügung stehen wird. Ab diesem Zeitpunkt sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen und es gelten das Betretungsverbot bzw. die Testpflicht.

- § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO verlangt keine bestimmte Art des Tests. Zulässig sind daher auch Schnelltests oder Selbsttests, deren negatives Testergebnis nachzuweisen ist. Dies kann grundsätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung oder sonstige Bescheinigung eines Dritten erfolgen. Nach dem Schulleiterbrief des SMK vom 16. März 2021 kann das Testergebnis darüber hinaus auch durch eine qualifizierte Selbstauskunft nachgewiesen werden. Hierfür hat das SMK als Anlage zu dem Schulleiterbrief ein [Muster](#) bereitgestellt, das auch für Teilnehmer der Gemeinderatssitzung auf dem Gelände einer Schule verwendet werden sollte. Zur Kontrolle der Nachweise wird empfohlen, im Eingangsbereich des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes eine Zutrittskontrolle einzurichten. Im Rahmen der Zutrittskontrolle können negative Testergebnisse durch Vorzeigen kontrolliert werden.
- Wegen der in den kommenden Wochen zunehmend breiten Verfügbarkeit an Tests bei Apotheken und Ärzten, durch „Bürgertests“ oder nach Arbeitgeberseitigen Testangeboten ist es zumutbar, von den Teilnehmern einer Gremiensitzung, die auf dem Gelände einer Schule durchgeführt wird, einen aktuellen und negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangen. Sofern die Gemeinde aufgrund der momentan örtlichen Verfügbarkeit solcher Testmöglichkeiten zu einer anderen Einschätzung gelangt, ist dringend zu empfehlen, auf einen anderen geeigneten Sitzungsort auszuweichen oder von der Möglichkeit der Durchführung einer Videokonferenz nach § 36a SächsGemO Gebrauch zu machen.
- Für andere öffentliche oder private Gebäude besteht keine Pflicht, vor dem Zutritt ein negatives Testergebnis nachzuweisen. Steht keine geeignete andere Räumlichkeit zur Verfügung, kommt die Durchführung einer Videokonferenz nach § 36a SächsGemO in Betracht. Vor Durchführung einer Videokonferenz sollte in dem nach § 36a Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsGemO notwendigen Antrag auf Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde dargelegt werden, dass aufgrund des bedingten Zutrittsverbots nach § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO und der noch nicht gegebenen breiten Verfügbarkeit von Testmöglichkeiten die Gremiensitzung nicht in Präsenzform durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf Videokonferenzen ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Form keine Haushaltsatzungen beschlossen oder Wahlen durchgeführt werden dürfen (§ 36a Abs. 3 Satz 2 SächsGemO).

- In der Einberufung zur Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3 SächsGemO), die auf dem Gelände einer Schule durchgeführt werden soll, ist auf § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO und das Erfordernis eines negativen Corona-Tests, der nicht älter als drei Tage ist, hinzuweisen. Es handelt sich um keine unzulässige Einschränkung der Mandatsausübung, wenn derartige Testmöglichkeiten verfügbar sind und die Ratsmitglieder mit der Einberufung auf das Erfordernis rechtzeitig hingewiesen werden.
- Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntgabe der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (§ 36 Abs. 4 SächsGemO) sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass – bei Durchführung der Sitzung auf dem Gelände einer Schule – der Zutritt nur mit einem negativen Testergebnis, das nicht älter als drei Tage ist, möglich ist. Es handelt sich um keinen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 37 SächsGemO, wenn im Rahmen der ortsüblichen Bekanntgabe der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates auf dieses Erfordernis hingewiesen wurde und der Zugang zur Gemeinderatssitzung – abgesehen vom Nachweis eines negativen Testergebnisses – uneingeschränkt möglich ist.
- Mitglieder des Gemeinderates, die anlässlich der hier in Rede stehenden Testpflicht an der Gemeinderatssitzung nicht teilnehmen, verstoßen gegen ihre Teilnahmepflicht aus § 35 Abs. 4 SächsGemO. Ein wichtiger Grund für das Fernbleiben eines Gemeinderatsmitglieds von der Gemeinderatssitzung ist regelmäßig nicht anzuerkennen, wenn das Fernbleiben Ausdruck von Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Oktober 1995 – 1 S 1823/94 –, juris). Verstößt ein Gemeinderatsmitglied gegen seine Teilnahmepflicht an der Gemeinderatssitzung, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, ein Ordnungsgeld gemäß § 19 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 4 SächsGemO zu verhängen.

Diese Hinweise gelten für alle vergleichbaren kommunalen Gremiensitzungen, wie z. B. Ausschusssitzungen, Ortschaftsratssitzungen oder Stadtbezirksbeiratssitzungen auf dem Gelände von Schulen entsprechend.

Ferner sind diese Hinweise nur für die Dauer der geltenden SächsCoronaSchVO bestimmt. Wir sind zuversichtlich, dass der Verordnungsgeber mit der folgenden SächsCoronaSchVO differenziertere Regelungen treffen wird, um die Nutzung der Schulgelände für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes – dazu zählt neben kommunalen Gremiensitzungen z. B. auch die Einrichtung von Wahllokalen für Kommunal- und Parlamentswahlen – zu erleichtern.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Sie möglicherweise in den vergangenen Tagen eine Entwurfsfassung dieses Schreibens über Ihr Landratsamt erhalten haben. Leider hatte der Sächsische Landkreistag einen Entwurf dieses Schreibens versehentlich an die Landratsämter weitergeleitet. Bitte vernichten Sie diesen Entwurf und orientieren Sie sich an dem vorliegenden Schreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer